Nro. 17. Prag den 22. August 1867. IV. Jahrg.

Das Abendland.

Central-Organ

für alle

zeitgemäßen Interessen des Judenthums.

Pränumerationsbetrag ganzj. 3 fl., halbjährig 1 fl. 50 kr. vierteljährig 80 kr. mit Postzusendung und Zustellung ins Haus für's Ausland ganzj. 2 Thlr. halbj. 1 Thlr. 15 Gr.

Verleger, Eigenthümer und verantwortlicher Redakteur D. Ehrmann.

Erscheint alle 14 Tage und zwar jede 2. Donnerstag.

Administration Breite Gasse Nr. 109—V.

Inserate werden billigst berechnet.

Privilegien der böhmischen Judenschaft ertheilt und bestättigt von Kaiser Ferdinand II.

von Leopold Wolf in Prag.

Nach dem Tode des Kaisers Mathias folgte ihm, da er kinderlos geblieben war, im Jahre 1619 Ferdinand II. von Steiermark ein Enkel Kaiser Ferdinands I. in der Regierung sowohl im deutschen Reiche als auch in Böhmen und Ungarn. Er bestättigte sofort die allgemeine Landesprivilegien und versprach vor allem dahin trachten und bedacht sein zu wollen, daß das Königreich Böhmen wieder in guten ruhigen Stand gesetzt werden möchte. Doch die Protestanten klagten über ihre Zurücksetzung bei den wichtigsten Aemtern, zuletzt auch über Religionsbedrückungen gegen den Inhalt des Majestätsbriefes, und bald bemächtigte sich der Böhmen der Geist des Aufruhrs, der mit der Berufung Friedrichs von der Pfalz auf den böhmischen Thron seinen höchsten Gipfelpunkt erreichte. Doch die Schlacht am weißen Berge im Jahre 1620 fiel zu Ungunsten der Böhmen aus, Ferdinand blieb nach der Flucht des Winterkönigs, Herr von Böhmen, und hielt am 21. Juni 1621 ein grausames Blutgericht zu Prag. Um den Protestantismus in Böhmen ganz auszurotten, setzte Ferdinand ein Reformationsgericht nieder; diesem wurde die Macht gegeben die Protestanten auf alle Art und Weise zur katholischen Religion zu bekehren, und durch dasselbe der Befehl des Kaisers verkündigt: „„Daß seine Majestät keine anderen Unterthanen in Böhmen haben wolle als katholische, daß also alle diejenigen, welche die katholische Religion nicht annehmen wollen, in einer Zeit von sechs Monaten ihre Güter den Katholischen verkaufen und anderswo hinziehen sollten““ — Freilich galt dieses Gesetz in erster Reihe den Protestanten, aber es war in den Händen des Clerus und der Regierung ein zweischneidiges Schwert, das außer den Protestanten mit seiner Schärfe auch die Juden treffen konnte, und das zu jeder Zeit auch gegen sie gedeutet werden konnte. Da wandten die Juden sich an den Kaiser, er möge auch ihre bisher in Geltung gewesenen Privilegien, die sie als unbetheiligt an den bisherigen Aufständen auch nicht verwirkt hatten, theils bestättigen theils erneuern. — Was sie im Jahre 1619 bei der allgemeinen Landesprivilegienbestättigung nicht zu erreichen im Stande gewesen waren, das gelang ihnen bei allem Widerstreben der tonangebenden katholischen Parthei, aus dem Grunde, weil der Kaiser Geld brauchte, und die Summe von 40000 Gulden, die er von den Juden als jährliche Steuer forderte und bekam, bei der geringen Steuerfähigkeit Böhmens zur damaligen Zeit ein nicht gering zu schätzender Factor zur Deckung der kaiserlichen Bedürfnisse war.

Dieses Privilegium Ferdinands II. das er den böhmischen Juden ertheilte, lautet von Wort zu Wort also:

„„Wir Ferdinandus der Ander““ von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg und in Schlesien und Markgraf zu Lausnitz.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermanniglich. Demnach wir unlängst hin die Judenschaft in Unserer königlichen Residenzstadt Prag und dem ganzen Königreich Böheim, wie auch unser Herzogthum Schlesien in gnädigster Ansehung ihrer bisher erzeugten Gutwilligkeit und gehorsamsten Treue, bevoraus aber, daß sie anjetzo jährlichen und ein jedes Jahr absonderlich in unsere Kammer vierzig tausend Gulden gewisser Gestalt contribuiren, und unserer österreichischen Hofkanzlei mit unterschiedlichen Gnaden, Exemptionen, Privilegien und Freiheiten gnädigst vorgesehen und begabet, deren Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Kärnten, Krain und Würtenberg, Graf zu Tirol und Görz u. s. w.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermanniglich, nachdem von vielen unerdenklichen Jahren

hero: Unsere höchstgeehrten Vorfahren, römische Kaiser und Könige, Christmildesten Andenkens die gesammte Judenschaft in unserer Stadt Prag und dem ganzen Erbkönigreich Böheim wie auch unserem Herzogthum Schlesien, wegen ihrer jederzeit erzeugten gehorsamsten Treue und aufrechter Beständigkeit, mit unterschiedlichen Gnaden, Gaben und Privilegien fürgesehen, Sie aber bisher mit denen Kontribuenten und Steueren, wie andere Landes Inwohner gedachtes unsers Erbkönigsreichs Böheim durch Landtags Schluß belegt worden; daß wir hierauf aus sondere Gnaden, Forderist aber in Anseh- und Betrachtung Uns Sie Juden anjezo jährlich, und jedes Jahr besonders in unsere eigene Kammer eine gewisse Summe Geldes von Vierzig Tausend Gulden, jedesmal den vierten Theil zu jeden Quartal des Jahres, so lang uns daselb beliebet contribuiren, dieselben entgegen, dahin begnadet und befreiet haben.

Thun das, befreien und begnaden Sie auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs also und dergestalten, daß Sie Juden und ihre Nachkommen hieführo jederzeit von allen andern Kontributionen, Steuern, Auflagen auch ordinari und extra ordinari Gaben, wie solche immer genannt, die ihnen bishero entweder in Landtagen oder sonsten außerhalb derselben unter was Schein und Namen das beschehen, auferlegt worden, oder noch hieführo jetzt verstandener Maßen durch Landtag Schluß unser Kammer, oder in andern Weg, zu Kriegs und Friedenszeiten auferlegt werden wollten, wie auch desjenigen Kammerzins, so die Pragerische Juden von diesem jährlich mit zwei tausend Thalern, jeden zu siebenzig Kreuzern, in unser böhmische Kammer gereicht und gegeben, gänzlich und allerdings eximiret, befreiet und entlediget, auch unter dieser Exemption, Entheb- und Befreiung diejenigen Juden, so nicht allhier zu Prag, sondern unter andern Obrigkeiten dies Unsers Erbkönigreichs Böheim und Herzogthums Schlesien wohnen, verstanden sein, und mit keiner obbemalten Contribution, Auflag, Steuer und Gab, außer was sie uns obberührter Maßen in Unser eigene Kammer zu Contribuiren, und etwa gedachten ihren Obrigkeiten, darunter sie wohnen, von alters hero zu reichen schuldig, sonst mit keiner Exaction oder Steuerung belegt werden sollen, danebens Wir ihnen Juden ferner diese absonderliche Gnad und Freiheit ertheilen, daß sie zur Beförderung ihres Nutzens und desto besserer Zusammenbringung obbemelter jährlicher Contribution, auf all- und jede öffentliche befreite Jahr- und Wochenmärkte; welcher Orten und Euden, auch zu was Zeiten des Jahrs dieselben in unserm Erbkönigreich Böheim und Herzogthum Schlesien gehalten, wie andere christliche Kaufleute und werbende Handelsleute ziehen und reisen und allda mit ihren Waaren und Sachen in alle ehrliche redliche Weg unverhindert manniglichst zu handeln, einzukaufen und zu verkaufen, guten Fug und Macht haben, auch weder von Rossen noch Wagen, oder ihren Personen und deren Zugethanen, noch allen ihren Waaren aller und jeder Orten zu Wasser und Land kein mehrern Maut, Zoll, und ander dergleichen Gebühr, als die Christen zu reichen und zu geben schuldig seynd, Sie auch sonsten in ihren Handlungen, Handthierungen, Gewerben und alles Herkommen und Recht am wenigsten nicht beschwert, turbirt oder angefochten, sondern dieselben wie bishero also auch hiefüro öffentlich führen und treiben, auch an allen Orten, wo sie unter uns unserer geliebtesten Gemahlin oder andere Gebiet sitzen und wohnen, jetzt und ins künftig ruhiglich und unausgeschafft daselbst verbleiben, auch von manniglichen geschützt und handgehabt werden sollen.

Da auch unter ihnen Juden ein oder das andere Handwerk lernen und begreifen wollte, so solle ihnen nicht allein dasselbe gleichfalls passirt und zugelassen sein, sondern wir bewilligen ihnen auch solch erlernte Handwerk unter ihnen, zu ihrer Nutzen frei zu üben und zu treiben, und damit doch wie sichs gebührt, ehrbar, aufrecht und redlich ihre Nahrung und Gewerb zu suchen, von denen christlichen Handwerkern und sonsten allermanniglich unverhindert.

Nachdem auch ihnen Juden von Wailand unsern gewesten vollmächtigen Statthalter in unserm Erbkönigreich Böheim, Fürst Carl von Lichtenstein, Kraft eines auf unser gnädigst ergangene Resolution ausgefertigten Gab- Briefe de dato Prag den letzten Juni anno Sechzehnhundert drei und zwanzig, etliche an ihr Stadt und Revier anreinende Häuser, so durch hierzu verordnete Commissarien besichtiget, von denen Burgern der alten Stadt Prag an sich käuflichen zu bringen, gegen Dargeb- und Abführung einer namhaften Summe Gelds zur Bezahlung unseres Kriegsvolks verwilliget worden.

Als haben wir nicht allem solch jetzt bemalten Gab-Brief alles seines Inhalts und Begriffs, als wann derselbe von Wort zu Wort hierin begriffen wäre, gnädigst confirmiret und bestättiget, sondern wollen auch, daß derselbe allerdings bei Kräften verbleiben und Sie Juden und ihre Nachkommen die an sich erkauften Häuser, jederzeit ruhig possediren, nutzen und genießen mögen, und darwider von Niemands in kein Weg angefochten werden sollen.

Und hierauf thun, gönnen, bewilligen und erlauben wir ihnen vorgeschriebenes alles nochmalen aus sondern Gnaden und Römischer Kaiser und königlicher Machtvollkommenheit, wissentlich und wohlbedachtlich in Kraft dieses Briefes.

Und meinen setzen und wollen daß Sie Juden sammt den ihrigen, sich dessen, wie nach allen andern Privilegien damit Sie von Uns und Unseren höchstgeehrten Vorfahren, Königen in Böheim und Herzogen zu Schlesien begabet seyn, ganzlich erfreuen, dieselben nützen, nießen und gebrauchen sollen und mögen.

Da auch von obgedachten Unseren Vorfahren ichtwas, so dieser Unserer Bewilligung und Exemption zum Theil oder auch in allen zuwieder waren, irgend gesetzt und geordnet werden;

So solle doch deshalb dieser Unserer Befreiung und Begnadigung im wenigsten nichts präjudiciren, noch Sie Juden und ihre Nachkommen, zu keinen andern, als hierinnen der Kontribution halber begriffen verbunden seien.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzt- geist- und weltlichen Obrigkeiten in unserem Erbekönigreiche Böheim und Herzogthume Schlesien, insonderheit aber allen Obristen, Land- Offizieren, und Land-Rechts-Besitzern, wie auch allen Prälaten, Grafen, Freihern, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Verwesern, Mautnern, Zöllnern, Beschauern Gegenschreibern und andern dergleichen Amtleuten zu Wasser und Land, bevoraus unsern Richtern, Primaven, Bürgermeistern und Räthen Unserer Prager Stadt, auch aller und jeder Orten und insgemein allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seyend, gnädigst und ernstlichst, daß sie mehrbesagte Judenschaft und alle derselben zugehörige, an der obbeschriebenen Gnaden Freiheiten und Exemptionen und Confirmationen nicht irren noch hindern, oder dawider procediren, sondern Sie bei dem allen, wie obstehet, wirklich handhaben, schützen und schirmen und gänzlich dabei bleiben lassen hierwieder nit thun, noch das Jemands andern zu thun gestatten, als lieb einen jedem sei. Unser schwere Ungnad und Straf, und dazu Pönn nämlich dreißig Mark löthiges Gold zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hiewieder thäte, in unser Kammer unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein sollen.

Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Haupt-Stadt Wienn den zwölften Augusti Anno Sechzehnhundert Sieben und zwanzig, Unsere Reiche des Römischen im achten des Hungarischen im zehnten und des Böheimschen im eilften Jahre.

Ferdinand

Ad Mandatum Sac^{ae} Caes.

Majestis proprium

Und Uns nun hierauf mehrbesagte Judenschaft unterthänigst angelangt und gebeten. Wir geruheten solche vorgesetzte Begnadigungen und Freyheiten als Regierender König zu Böheim und Obrister Herzog im Schlesien gnädigst

zu belieben und genehm zu haben, auch ihnen darüber ein königliches Diploma von Unserer königlichen Böhmischen Hofkanzley aus in Gnaden zu ertheilen, daß Wir derowegen gnädigst angesehen, solche ihre unterthänigst ziemliche Bitte bevoraus wieder vorstehende Freyheiten von Uns der Judenschaft in Königreich Böheim und Herzogthum Schlesien zum Besten gemeinet und verliehen worden, und darauf darein in Gnaden gewilliget und alle und jede Begnadungen, Exemptionen und Freyheiten gnädigst beliebet, confirmirt und bestättiget.

Thun das belieb en confimiren und bestättigen dieselbe auch hiemit und in Kraft dieses Briefs, als Regierender König zu Böheim und obrister Herzog in Schlesien wissentlich.

Meinen setzen und wollen, daß vorinserirte, von uns viel bemelter Judenschaft ertheilte Begnadungen, Freyheiten und Exemptiones in allen und jeden ihren Punkten, Clauseln und Artkuln nochmals kräftig und gültig seyn sollen, allermassen daß ob dieselben lauten aus Unserer Königlichen böhmischen Hofkanzley gefertigt worden waren.

Gönnen, bewilligen und erlauben oft gedachter Judenschaft in unserer Stadt Prag und dem ganzen Erbkönigreich Böheim, wie auch in unserem Herzogthum Schlesien hiermit gnädigst, daß sie solchen Privilegien, Freiheiten und Exemptionen in allen und jeden sich erfreuen, derselben nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen, von männiglichen ungehindert.

Und gebiethen hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, was würden Amts oder Wesens die im Unsern Erbkönigreich Böheim und Herzogthum Schlesien sein, daß sie die ernannte Judenschaft in oft gedachten unsern Erbkönigreich Böheim und Herzogthum Schlesien an ab= hier einverleibten, von uns ihnen ertheilten und Kraft dieser bestättigten Freiheiten, Begnadungen und Exemptionen keineswegs beirren, noch verhindern, sondern sie vielmehr dabei schützen, schirmen, handhaben und gänzlich dabei verbleiben lassen, darwider in keinerlei Weiß noch Weege thun, noch solches jemand andern zu thun verstatten, bei Vermeidung unserer schweren Straf und Ungnad auch darzu der in obbeschriebenen Diplomate gesetzten Pöne der dreysig Mark löthiges Goldes, die ein jedweder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns in Unsere Kammer unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Zu Urkund dies Briefs besiegelt mit Unser Kaiser und Königlichen anhangenden größern Insigel.

Der geben ist in Unserer Stadt Znaym den dreißigsten Monats-Tag Juni nach Christi Jesu Unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehn hundert acht und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Neunten, des Hungarischen im zehnten und des Böhmischen im eilften Jahre.

Ferdinand

Guilelmus Comes Slavata
Ris. Bohae Sus Cancellarius.

Otto von Nostiz.

Ad Mandatum Sacae Caesae
Regie Mattis proprium

H. Rasper.

An meinen verehrten Freund
Herrn S. Hock!

Sie haben verehrter Freund mit meiner versuchten „Beschwichtigung“ Ihrer „Bedenken“ sich nicht nur nicht beschwichtigen lassen, sondern sind zu meinem Bedauern durch dieselben so sehr aufgeregt worden, daß Sie in Ihrer „Replik“ Personen und Sachen nicht mehr mit der an Ihnen gewohnten Ruhe beurtheilen. Sie müssen es meiner Stellung schon zu Gute halten, wenn ich dieses den Lesern d. B. hiermit nachzuweisen versuche.

In der Replik behaupten Sie, der Ton meiner Beschwichtigung sei ein gereizter, die Form eine unfreundliche. Ueber Ton und Form läßt sich schwer streiten, da sie je nach dem Ohr und dem Auge, das sie aufnimmt, verschieden sein können, daher muß ich die Entscheidung über die Richtigkeit Ihrer Behauptung dem unbefangenen Leser überlassen. Wenn sie aber weiter behaupten darin auch Unmuth und sogar den Grund dieses Unmuths entdeckt zu haben, der daher rühren soll, daß Sie, ein Laie es gewagt, eine Meinung in theologischen Dingen zu haben; so sinnen Sie mir da Etwas an, worüber ich mich zu erhaben fühle, um es bestreiten zu sollen.

Das ist allerdings richtig, daß ich ihre vorgebrachten Bedenken nicht mit Ernst behandelt, aber du lieber Himmel, wie soll man Dinge mit Ernst behandeln, die religiös völlig gleichgiltig sind! Die jüdische Religion hat nun einmal kein Reglement über den Zuschnitt der Kleider und über die Weise sie zu tragen gegeben. Sie hat nicht einmal angedeutet, daß ein leise nachgesprochenes Gebet nicht sollte dieselbe Wirkung haben wie ein laut vorgesprochenes. Sie hat keinen Einspruch gethan, daß auch derjenige segne, dem zu segnen nicht befohlen ist. Wenn nun im Namen der Religion hingegen Bedenken vorgebracht werden, von einem Manne, den man nicht nur als einen Denker kennt, sondern auch als Freund verehrt; so gebietet es die Freundschaft sich und Andere zu bereden, daß dieser bedenkliche Ernst im Grunde nur Spaß sei und vor aller Welt zu behaupten, wie ich es gethan, der Mann sei doch ein חכם, obgleich er es nicht scheinen will.

Schwerer freilich wird es mir schon diese Behauptung auch der Replik gegenüber aufrecht zu erhalten; doch will ich es versuchen.

Meiner, mit zwei Bibelstellen belegten Behauptung, nur ein viereckiges Kleid unterstehe der Zizithpflicht entgegen, wird in der Replik behauptet: „Vom biblischen Standpunkte werde Niemand die vier Ecken des Kleides als eine conditiosine qua non der Zizithpflicht erachten.“ — Wäre dem nun wirklich also, so wäre mir, der ich das behauptete und noch behaupte der biblischen Standpunkt unter den Füßen entzogen, was für einen Lehrer der jüdischen Religion nicht wenig bedenklich wäre; allein ich fürchte sehr, daß Jeder, der diese Stelle der Replik mit einiger Aufmerksamkeit liest, eher an des Schreibers Bibelgläubigkeit, als an der meinigen irre werden könnte. Es steht nämlich als Grundsatz für jeden gläubigen Israeliten fest, daß Stellen der heiligen Schrift, die sich über ein und dasselbe Gesetz abweichend ausdrücken, sich nicht widersprechen, sondern nur gegenseitig ergänzen und erklären. Die mündliche Lehre vermittelt den Ausgleich und darum ist streng genommen ein biblischer und rabbinischer Standpunkt, in der Weise, wie es in der Replik geschieht, nicht zu unterscheiden. Wenn in Num. von einer Eckenzahl auch nicht die Rede ist, so fügt das Deut. dieses Erforderniß ergänzend hinzu. In der mündlichen Ueberlieferung ist daher entschieden, daß ein Kleid von weniger als vier Ecken nicht pflichtig ist, über eines von mehr als vier Ecken hatte man widersprechende Überlieferungen (vgl. Menach. XLIII b. mit Sebach. XVIII. b.), man entschied nun, weil doch unter mehr als vier jedenfalls vier sind, die vier, die am weitesten von einander abstehen als die eigentlichen Ecken, die andern als nicht vorhanden anzusehen. Es haftet also auch nach Alfasie, Maimonides, Rosch, Tur und Karo die Pflichtigkeit unter allen Umständen nur an den vier Ecken. Wer das leugnet, weil im Num. nicht von einer Eckenzahl die Rede ist, setzt sich dem Verdachte aus, als ob er dem Deut. nicht dieselbe göttliche Autorität, wie dem Num. beilege. — Wie freut es mich nun, daß ich kraft meines Pschetels im Stande bin Sie, mein verehrter Freund von solcher Ketzerei völlig freizusprechen! —

Soweit gelingt mir die Vertheidigung noch ganz gut, aber je weiter ich lese, desto schwerer fällt sie mir. Woher wissen Sie, daß so Wenige טלית קטן tragen? Daß sie den Grund meines Unmuths aus meinem Herzen lesen, kann man einem Freunde, von dem man einen sehr vertrauten Umgang voraussetzt, allenfalls glauben; aber wer wird Ihnen glauben, daß ihr Blick bis zur nackten Brust durchdringt? — Es ist Ihnen zu wenig, daß ich das Anlegen des eigentlichen Talith eine Sitte, und eine empfehlenswerthe Sitte genannt habe, Sie sagen: „er (sic) ist gewissermaßen obligatorisch.“ Dieser Ausdruck dürfte doch noch „vager und dehnbarer“ sein, als das von Ihnen beanstandete „Anstandsgefühl.“ Was kann nicht alles „gewissermaßen obligatorisch“ sein? Sogar das Hamanklopfen am Purim und das Verspeisen eines Schafkopfs am Neujahr.

„Aber die Worte des שלחן ערוך werden hier höchst ungenau und in ganz unrichtiger Uebertragung wieder gegeben, und zwar so, daß der Sinn derselben eben hierdurch ganz entstellt wird.“ So drücken sie sich aus über mein Citat. Haben Sie wohl überlegt, lieber Freund, wessen Sie mich damit anklagen? Wenn man milde urtheilt, bloß einer Unkenntniß, die mir, in meiner Stellung nicht zu verzeihen wäre; nimmt man es aber streng, sogar einer Fälschung. Zur Motivirung dieser Anklage machen Sie es sich aber doch etwas gar zu leicht. Sie sagen: „bekanntlich bedeutet עטוף bei den Rabbinen Kopfeinhüllung des Gewandes“ (Soll wohl heißen: mit dem Gewande,) wie wenn Jemand sagt: Bekanntlich folgt auf Sonntag der Montag. Was Sie aber da sagen ist nicht nur nicht bekannt, sondern es hat ganz und gar nicht diese Bedeutung. Das Verbum עטוף heißt zwar im biblischen Hebraismus: bedecken, verhüllen, es wird aber nirgends im eigentlichen Sinne vom menschlichen Leibe, sondern nur bildlich von Gott und dem menschlichen Geiste gebraucht. Nur das Nomen מעטפה (Jes. 3, 21.) ist ein verhüllendes Frauenkleid, aber aus dem Zusammenhange und aus den später noch besonders angeführten Kopfverhüllungen צניפות ורדידים geht deutlich hervor, daß es keine Kopfverhüllung, sondern nach den besten Auslegern eine Tunika ist. Sie berufen sich freilich dabei auf ein Factum „wie sie noch bei den Arabern gebräuchlich ist.“ Wenn Sie das, etwa durch einen längern Aufenthalt in Arabien auch genau wissen, so beweist das noch Nichts für die Bedeutung, welche das Wort hatte, als es zuerst in rabbinischen Urkunden gebraucht wird, und die älteste dürfte die Tosiphtha zu Berachoth Abschn. 6 sein. Wir müssen also, um die richtige Bedeutung zu finden den ältern, arabischen Sprachgebrauch zu Rathe ziehen. Wollen Sie nun gefälligst Ihren Golius oder Freitag noch einmal nachschlagen, so finden Sie u. a. Bedeutungen von עטף in conjug. V. auch die induit pallium- einen Mantel anziehen, und unter עטאף pallium- Mantel. Nun ist aber „bekanntlich“ der Mantel nicht ein Kleid, das so eigentlich zur Kopfeinhüllung bestimmt ist. Möglich ist aber auch, die ganze Kunde von der Tracht der Araber beruht nur auf ein Citat der כתבי האר"י im מגן אברהם, dann haben Sie — aus Versehen, oder vielleicht absichtlich? — sehr oberflächlich zitirt; denn da heißt es להתעטף עד פיו כעטיפת ישמעאלים = Man bedecke sich bis an den Mund, wie es die Araber machen. Dieses עד פיו „bis an den Mund“ ist aber noch zu hoch genommen; denn nach מ"ק XXIV, a. zeigte Rab Nachman diese arabische Mode an seinem eigenen Leibe dergestalt, daß der Mantel reichte עד גובי דדקנא = bis an die Grübchen des Bartes.“ Da Bartgrübchen nun eine unsichere Bezeichnung sind, ein Modejournal aus dem 7. Jahrhundert aber schwer zu beschaffen sein dürfte; so müssen wir uns schon mit der Erklärung Raschi's aus dem 11. Jahrhundert zufrieden geben, welcher sagt: גומות שבלחי למטה מפיו = die Grübchen am Kinn unter dem Munde. Es ist also עטיף auf keinen Fall eine Verhüllung des ganzen Kopfes. Daß ein sehr vornehmer Mann גברא רבא sich den Kopf verhüllte wird im Talmud zwar berichtet (Kid. VIII, a. u. XXIX, b. u. anderw), aber es ist nicht gewiß, ob dieß mit dem Zizithpflichtigen טלית geschah, diese Verhüllung wird סודרא genannt. Das Bedecken des Kopfes mit den Talith hat man seit dem א"רי den Kabbalisten abgeguktet. R. David Levi bestreitet im טורי זהב die Ansicht des R. Abraham Gumbinner im מגן אברהם. Uebrigens verlangt auch dieser nur עטוף eine vollständige Bedeckung für den Augenblick, da man die Eulogie spricht; denn alle die angeführten Anmerkungen, einschließlich der des משאת בנימין sind nur zu § 1 des Kap. 8 im א"ח gemacht, welcher lautet יתעטף בציצית ויברך. Der §. 2 aber spricht sich mit einem Ueberfluß von Deutlichkeit dahin aus, daß es Jedem in sein Belieben gestellt ist, wie er sein Kleid tragen will. Um nicht wieder einer Unwissenheit, oder gar Fälschung geziehen zu werden bin ich genöthigt den ganzen § herzustellen: סדר עטיפתו כדרך בני אדם שמתכסים בכסותן ועוסקים במלאכתם פעמים בכסוי הראש פעמים בגלוי הראש ונכון שיכסה ראשו בטלית Das übersetze ich so: „die Weise des Umlegens geschieht je nach der Lebensweise der Menschen, die sich bedecken mit ihrem Kleide, während sie beschäftigt sind mit ihrer Arbeit, bald mit Bedeckung des Hauptes, bald mit Entblößung des Hauptes; aber schicklich ist's das Haupt mit dem Talith zu bedecken.“ Nun möchte ich den Menschen sehen, der arbeiten kann, während ihm beide Arme von einem überhängenden Stück Zeug wie unser Talith beengt sind! Aus der ganzen Fassung des §. geht unzweideutig hervor, daß von einem Kleide die Rede ist, in welchem man sich a son aise, so recht zu Hause fühlen soll. Das Kleid hat mit der Religion gar Nichts zu thuen, nur die Zizith sind gesetzlich. Bei mir ist das so ausgemacht, daß trotz meiner Vertheidigung des Ueberhängens über die Schultern, ich es doch liebe, besonders im kalten Winter mich so recht con amore, vom Kopf bis auf die Füße in meinen Talith einzuhüllen, ohne daß ich glaube damit etwas religiöses, Gott Wohlgefälliges zu thuen und ohne zu verlangen, daß Andere es mir nachthuen. Es ist daher auch kaum glaublich, und ich wollte meinen Augen nicht trauen, als ich es las, daß Sie in einer bloßen Tracht „ein unwürdiges Spiel mit einer religiösen Handlung, eine Fiktion“ finden wollen. Was hat nur ein מעיר ערות שקר בעצמו mit der Manier mein Kleid zu tragen zu schaffen? Könnte ich doch beim Lesen des Schema die Zizith in die Hand nehmen und damit gleichsam die Quittung vorzeigen, daß ich geleistet was gefordert wurde! Es würde Jemand falsch gegen sich aussagen, wenn er ohne Zizith am Kleide sagen würde: Hier stehe ich bekleidet mit Zizith; aber das sagt ja Niemand, hat es nicht zu sagen, und wenn er es sagte, während er ein Zizithpflichtiges mit Zizith versehenes Kleid an- um- oder überliegen hat, so sagt er ja die Wahrheit. — Lieber Freund, wo waren Ihre Gedanken, als Sie das schrieben? —

(Fortsetzung folgt.)

Das jerusalemitische Targum.

von Dr. M. Duschak.

1. Zum Pentateuch.

Außer dem Targum Onkelos gibt es noch ein anderes Targum der Bücher Mose, worüber Zunz gründliches ermittelte. Dieses Targum ist in zwiefacher Gestalt vorhanden, dasjenige welches den gesammten Pentateuch umfaßt, wird Targum des Jonatan ben Usiel; dasjenige aber, welches nur über einzelne Verse und oft über abgerissene Worte sich erstreckt, Targum jeruschalmi genannt. Die Kritik hat dem Jonatan längst die Abfassung des zweiten Targums über den Pentateuch abgesprochen, denn die Uebersetzung der Propheten ist auffallend von dieser Uibersetzung verschieden. Der Styl in dem Pentateuchtargum ist weit unreinerer; Vokablen aus allen Zungen und Sprachen, lateinische, grichische und persische sind zusammen gestoppelt und der Text schwimmt

in Umschreibungen. Endlich wissen auch die ältern Juden nur von einem Jonatan über die Propheten (Meg. 3. 1.), und die spätern legen ihm erst ein Targum über das Gesetz bei, weil sie dachten, das es unschicklich sein würde, wenn er die Propheten allein, mit Uibergehung des Pentateuchs chaldäisch heraus gegeben hätte. Wenn T. J. die 6 Teppiche 2. M. 26, 9 zur Symbolisirung der 6 Mischnaabtheilungen benützt; wenn er והאביד שריד מעיר 4 M. 24, 19 mit Constantinopel in Verbindung bringt, ib. 24 mit der Lombardei ותירם (1 M. 10, 2 mit Türkei übersetzt, wenn er talmudische Anschauungen reproducirt, daß Adam Mann und Weib in sich vereinigte; daß bei der Gesetzgebung ein Berg über der Juden Häupter schwebte, daß Og jene ungeheuere Natur hatte, wie sie im Traktat Berachot geschildert wird, so sind das lauter Spuren eines ziemlich neuen Ursprungs. Man hat zwar bald erkannt sagt Zunz, daß Jonatan der Uibersetzer der Propheten keinesweges der Verfasser dieses Targum sein könne, allein über das Verhältniß das jenem so äußerst ähnlichen und oft ganz gleichen jerusalemischen Fragmentenwerkes wollte kein rechtes Licht aufgehen, Nun sprechen die ältesten Autoren von einem Targum Palästinas, und die Autoren bis zu Ende des 14 Säculums erwähnen sehr oft das Targum jeruschalmi R. Meir im Kol bo. 1, 1. sagt: Man sollte billig jeden Sabbat das jer. Targum des Wochenabschnittes widerholen da es besser als Onkelos den Grundtext erläutert; allein es sei selten und überdieß richteten wir uns nach den Babiloinern. Daraus geht auf das Bestimmteste hervor, daß dasselbe vollständig den Pentateuch umfaßt habe, Zunz gelangt auf kritischem Wege zu dem Resultate, daß vom jer. Targum des Pentateuch eine doppelte Recension existirt, von welcher die eine unser Pseudojonatan ganz, die andere aber nur in Fragmenten zu uns gelangt ist. Meir Enaim sagt ausdrücklich 9, 50. ראיתי ב' תרגומים שלמים על התורה כלה, דומים מלה במלה הא ביד הנשיאים בני פואה מריין וכתוב בשוליו שהוא תרגום יבע והא ביד הרר שמואל קסים במנטובה ובשוליו יכנהו תרגום ירושלמי desgleichen äußert sich auch Mussafia, Artikel אשך 2. Es müssen von dem T. j. mehrere Recensionen vorhanden gewesen sein; mehr als ein Besitzer mag schon in früherer Zeit, um einen vollständigen Codex zu haben, sich aus einer zweiten Recension die abweichenden Stellen und Wörter haben ausheben, und dem Texte beifügen lassen, so entstanden die Fragmente der zweiten Recension und der unsern Ausgaben zu Grunde liegende Codex. Auch mag die Abkürzung ת"י durch ungelehrte Abschreiber in das ihnen bekannte Targum Jonatan anstatt in Targum jeruschalmi aufgelöst worden sein, und solchergestalt der Fehler sich in den Handschriften verewigt haben, was Landau nicht beachtete (Rappop. Bickure Haitim Bd. 10, 45.) Daher kommt das Targum von jerusalem mehrmals in ganzen Stellen mit Pseudo-Jonatan überein, und wiederholt seine Auslegungen bald erweitert, bald zusammen gezogen, daher liefert es von manchen Stellen gar keine Uebersetzung, von andern hingegen mehrere hinter einander; daher ist eine Handschrift immer von der andern in Ansehung der Stärke und der Zahl der Uebersetzungen, die hie und da vereinigt sind, verschieden. Der Styl ist im T. j. immer abwechselnd, nur darin bleibt er sich immer gleich, daß er überall ausländische, lateinische, griechische und persische Wörter und neue geographische Namen, als Asien, Franken, Barbarei und andere ähnliche einmengt. — Pseudo Jonatan wurde zuerst in einzelnen Ausgaben des Pentateuchs mit Onkelos und dem Targum von Jerusalem gedruckt Venet. 1591. 4. Hanov. 1614. 8. Amst. 1640. 4. Prag 1646 8. Walton nahm ihn zuerst in die Londener Polyglotte auf die Ausgabe des Targ. jer. in den bibliis rabbinicis venet. Dan. Bomberg 1518 ist die Grundlage der übrigen Hauptausgaben geworden. Er wird benützt von Alfasi Baba M. Absch. 2. Tosafot Aboda S. 59, 1. Tosafot Chag. Ende vom Midrasch und Talm. jer.

2. Zu den Profeten.

Daß das jer. Targum nicht auf den Pentateuch allein beschränkt sei wird von Zunz nachgewiesen. 1. B. S. 9. 13 wird von Jonatan mit ארי פרים על מזונא, vom jer. Targum aber nach einem Zitate des Abndr. 25, a mit מפרס על כסא פרם heißt beten, wahrscheinlich von פרש ausbreiten, weil das Gebet mit ausgebreiteten Händen zu geschehen pflegte, und es dürfte das פורס על שמע davon abgeleitet sein. — Kimchi spricht in seinem Commentar zu den Propheten oft von einem Zusatztargum. Die Veranlassung Jefta zu verjagen lag nach diesem Targum in dem Umstande, daß dessen Mutter einem fremden Manne angehörte, daher von ihnen Sona פונדקיתא genannt ward. Die Sage, daß Goliat sich den Israeliten gegenüber gerühmt haben soll, Chofni und Pinchas getödtet zu haben, welche Sage sich im Jonatan befindet, gehört nach Kimche dem Zusatz-Targum. Die Sage, daß der sich vor Gott stellende und sich anheischig machende Geist, Achab zu verfolgen, der Geist des Nabot war, gehört diesem Targum; das Gespräch, welches Obadias Frau an ihres Mannes Grabe, in ihrer Verzweiflung mit ihm geführt haben soll, entspringt diesem Targum. Eben so die Sage, daß durch ein Wunder die Scherben sich wieder zu einem Gefäße fügten 2 S. 4. 6. so wie auch ihre Anfrage bei einem Propheten, ob sie das Öhl verzehnten müsse, und wie sie der Gefahr vor Achab entkomme. ib. 7. Im Namen dieses Targums erzählt Kimchi, daß Salum ben Tikwas, wegen seines wohlthätigen Sinnes vom Tode zum Leben erwachte, da sein Leichnam Elisas Körper berührte, und seine Gattin soll die Prophetin Chulda gewesen sein, mit welcher er den Chananel zeigte. Auch Raschi kannte dieses Targum bei dem Taanit 26, 2. erzählten Factum, daß Manasse am 17. Tamus ein Götzenbild im Tempel aufstellte, verweist Raschi auf dieses Targum S. Ez. 27, 17 5, 1, 1. 3. Bei Zacharias 12, 10 wird eine ziemlich lange Stelle aus diesem Targum im cod 154 (bei Kenni.), u. z. in dem 1006 geschriebenen Reichlenianischen Manuscript am Rande also angeführt: „Ich will über das Haus Davids und Jerusalems den Geist der Weissagung und treuer Gebete ausschütten. Nachher wird der Messias, der Sohn Ephraims ausgehen, um Krieg mit Gog anzufangen. Ihn wird Gog vor den Thoren Jerusalems umbringen. Mich werden sie darauf zu Rathe ziehen und fragen, warum die Völker den Messias, den Sohn Ephraims durchstochen haben. Und sie werden über ihn trauern, wie Vater und Mutter über einen eingeborenen Sohn trauern und über ihn klagen, wie man über einen Erstgeborenen klagt.“ Als Choni Hameagel in einem um sich gezogenen Kreise den Regen herab flehte, berief er sich auf Chabak. 3, 1. wozu Raschi bemerkt: In dem Targum werde gesagt, daß der Prophet sich eine Art von Kerker gemacht, und sich darin niedergesetzt habe. Hievon findet sich in unserm Targum nichts. Dürfen wir, sagt Zunz bei dieser Uebereinstimmung historischer Zeugnisse und in Besitz hagadischer Targumfragmente zu den Büchern Richter, Samuel, Könige, Jesaja, Jeremia, Ezechiel, Micha, Chabakuk, Zacharia nicht die Folgerung machen, daß es zu den sämmtlichen prophetischen Büchern ein vollständiges jer. Targum müsse gegeben haben. Indessen kann man auch sagen, daß diese recipirten jer. Targums spätere Randglossen von der Hand eines Jerusalemer zu dem jonatanischen Targum bildeten, die dann abgesondert wurden, und den Namen ת"י erhielten, daher der Ausdruck Zusatz-Targum. S. Tosaf. Baba B. 8, 2. B. R. 70, 2 Bechorot 8, 1. Breschit Rabba 24.

Das Targum der Hagiographen.

Die jüdische Ueberlieferung legt das Targum sämmtlicher Hagiographen einem Uebersetzer bei, verschweigt aber dessen Namen demnach schrieb man es bald Akilas, bald Onkelos zu. Daß Josef der Blinde nicht Verfasser dieses Targums sei, wurde bereits von Autoren des 13. Säculums erhärtet. Schon Tosaf. Sabb. 115, 1. sagt, daß schon zu Zeiten R. Gamaliels I. ein Targum der Hagiographen bestanden haben müsse; denn da schon Hiob in's Chaldäische

übertragen war, so ist ein Gleiches von den andern Ketubim vorauszusetzen. Von einem Targ. zu Ester ist auch Megila 21, 2. die Rede. Zwar will Raschi den bezüglichen Passus für interpolirt erklären, weil es damals noch kein Targum Ketubim gegeben haben soll; allein da Raschi selbst mehrere Mal das hagiographische Targum citirt. Ps. 68, 5. 74, 6. 19. Taanit 18, 1. Meg. 13, 1. Chagiga 22, 2; da ferner Gitin 68, 1. von einem Targum Kohelet und nach der Lesart Einiger auch Nasir 3, 1. von einem Targum Hiob die Rede ist, so dürfte Raschi nur meinen, daß es kein, für den öffentlichen Gebrauch sanktionirtes Targum der Hagiographen gab, indem man es ja nicht gerne sah, wenn das Volk mit der Lektüre der Ketubim sich beschäftigte, um die Zeit der Muße ganz den Bekenntnißschriften des Gesetzes und der Propheten zuzuwenden, wie aus der Mischna Sabbat 115, 1 hervorgeht, ohne daß man zu Zunzens Meinung seine Zuflucht nehmen müßte, daß der sogenannte Raschi Comentar zu Megila nicht Raschi angehöre. Das Targum der Hagiographen wurde in Jerusalem verfaßt. Auch in diesem Falle mußte die Abreviatur ת"י Targum Jerasch. Raschi irre geleitet haben, denn Ps. 68, 5, 74, 6, 19 meint Raschi, es sei aus der Feder Jonatans geflossen, diese Arbeit ist aber eine Arbeit mehrerer Uibersetzer, die jeder einen eignen Genius beurkunden. Das Targum über die Sprichwörter hält sich von hagadischer Auslegung ganz frei, das über die Psalmen ist bald wörtlich, bald paraphrastisch, betritt die jonatanische Bahn, und erinnert durch seine Hagada sehr oft an noch jüngere Arbeiten der Art, das von Hiob hat wieder seinen eigenen Gang und die Paraphrasen der 5 Megilot sind wegen ihrer ganz eignen Manier von der Version der übrigen Hagiographen abgesondert worden, sie werden fast zum Hagadischen Commentar, welches in immer stärkerem Grade nach der Reihefolge Ruth, Klagelieder, Kohelet, Ester, hohes Lied der Fall ist.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Tabor den 19. August. Vorgestern Nachmittags 4 Uhr wurde in unserer Synagoge eine würdige Doppelfeier begangen. Die Vorfeier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers und die Wiedereröffnung des Gotteshauses, das durch mehrere Wochen einer Restauration unterzogen wurde, und jetzt in prachtvoller Ausstattung da steht. Das Minchagebeth wie die zum allerhöchsten Geburtsfeste bestimmten Psalmen wurden unter Begleitung des neuen Orgelharmoniums von unserem vorzüglichen Cantor, Herrn J. Prager und dem wohleingeschulten Chorpersonale trefflich vorgetragen. Besondere Wirkung machte die schöne Predigt unseres verehrten Rabbiners, Herrn Gutmann Klemperer. Dieser folgte ein Gebeth für das allerhöchste Kaiserhaus, und zum Schlusse wurde die Volkshymne abgesungen. Die Spitzen der k. k. Behörden und mehrerer Honoratioren der Stadt beehrten die Feier mit ihrer Anwesenheit, und verließen das Gotteshaus mit sichtlicher Befriedigung. X.

Breslau im August.

Das jüdisch theologische Seminar hatte abermals die Freude, mehrere ehrenvolle Anstellungen seiner Zöglinge notiren zu können. — Dr. Adolf Blüh aus Leipnik in Mähren wurde von der Gemeinde zu Berndt als Prediger und Religionslehrer bestallt; Märkisch Friedland ernannte zum Nachfolger des Dr. Paul Buchholz, (ebenfalls ein ehemaliger Zögling des Seminars) der nach Stargardt in Pommern berufen wurde, den Dr. Jacob Horowitz aus Krakau, und nach Saaz wurde Dr. A. S. Frank aus Arnheim in Holland einstimmig zum Rabbiner und Prediger berufen. — Letzterer ist der erste der aus dem Seminar hervorgegangenen Rabbiner, der in Böhmen eine Anstellung gefunden. — Seine wissenschaftliche Befähigung und seine weltmännische Routine lassen das Beste von ihm erhoffen. Dr. Frank ist ein ausgezeichneter Bibel- und Talmudkenner, dabei ein tüchtiger Hebräer und gewandter Redner. Er ist kein Effekthascher, prunkt nicht mit hochtrabenden Phrasen und sublimen Abstraktionen, sondern spricht einfach, herzlich und darum auch jedem verständlich, Gelehrter wie Laie fühlen sich gleichmäßig durch seine Predigten erbaut. — Dabei ist er kein Stubengelehrter, sondern kennt die Welt und ihre berechtigten Ansprüche. In mehreren der größern schlesischen Gemeinden, wo er während der hohen Feiertage als Prediger berufen war, hat er sich manche Erfahrung gesammelt. Außerdem fungirte er an einer hiesigen Religionsschule mehrere Jahre hindurch als Religionslehrer mit ausgezeichnetem Erfolge. — Wir können nicht nur ihm, sondern auch der saazer Gemeinde aus vollem Herzen zu seiner Wahl gratuliren. —

Am Seminar wurden am Freitag dem 2. August bereits die Vorlesungen geschlossen. — Oede und leer stehen jetzt die Räume, wo sonst so reges Leben herrschte. — Der H. Director und die Herren Lehrer haben schon ihre Erholungs- und Badereisen angetreten, und auch die meisten der Hörer sind heimgeeilt zu ihren Lieben, um fern von der ungesunden Hauptstadt Schlesiens den Körper zu kräftigen, nachdem ihr Geist durch neun Monate so herrliche Nahrung genossen hat. — Der neue Kursus beginnt am 29. October, die Aufnahmsprüfungen finden am 25. und 27. October statt. — Zur Aufnahme in die Rabbinerabtheilung ist ein Beschlagensein im תנ"ך Haupterforderniß; außerdem wird ein gutes Verständniß des Talmudtextes mit רש"י und den leichtern Tossaphotstellen und die wissenschaftliche Reife für Secunda (Septima der öster. Gymnasien) verlangt. — Es haben im letzten Jahre auffallend viele österreichische Hörer die Anstalt verlassen, um entweder dem theologischen Berufe gänzlich Valet zu sagen, oder in Prag resp. Preßburg ihre Studien fortzusetzen. — Der Grund, der die Letztern zum Verlassen des Seminars bewogen, ist nicht etwa die Sorge, an der Anstalt nicht die nöthige Ausbildung erlangen zu können, oder ein religiöser Skrupel, daß der Geist des Seminars nicht orthodox genug sei; die Ursache ist vielmehr eine ganz eigenthümliche. — Die meisten dieser Herrn kamen mit einer äußerst mangelhaften Gymnasialbildung hierher und konnten oft trotz ihres vorzüglichen Maturitätszeugnisses kaum einen Satz richtig deutsch sprechen. Es war darum natürlich, daß sie der H. Director strengstens dazu verhielt, dem Unterrichte in den Gymnasialgegenständen am Seminar regelmäßig beizuwohnen. — Dieß behagte nun aber den Wenigsten. Sie hatten bereits von den Wonnen des freien Studentenlebens geträumt, oft schon ihren Namen bei einer Fakultät genannt, und sollten sich nun noch 2 bis 4 Jahre lang mit den alten Plagegeistern von Cicero oder Plato abmühen, denen sie längst schon den Laufpaß gegeben hatten. — Lieber gingen sie, und — der Herr Director hielt sie nicht auf. —

Ich möchte darum allen Oesterreichern, die in das Seminar eintreten wollen, freundschaftlichst rathen, ihre alten Klassiker und Lexica nicht zu verkaufen, sondern nach Breslau mitzunehmen; sie werden dieselben hier noch sehr gut brauchen können. —

Um meine Correspondenz nicht ganz mit Seminarangelegenheiten anzufüllen, will ich auch von einem netten Histörchen berichten, das sich vergangene Woche hier ereignete. Eine junge, kinderlose und dabei sehr reiche Wittwe suchte einen Trost für ihren unnennbaren Schmerz um den zu früh dahingeschiedenen Gemahl und fand denselben auch in dem nach Liebe und Geld durstenden Herzen eines jungen Merkursohnes. — Die beiden Leutchen hatten sich bald verständigt, der Heiratsconsens war schnell ausgewirkt, der Herr Bräutigam hatte sogar schon 1500 Thlr. praenumerando erhalten; nichts fehlte als der priesterliche Segen. — Der

heiß ersehnte Hochzeitstag kam heran; die Chuppa ward aufgestellt, das Liebespaar stand weinend darunter und der Rabbiner fing eben an, die Heiligkeit der jüdischen Ehe in warmen Worten auseinander zusetzen: da zupfte ihn ein anwesender Hochzeitsgast am Talar, um Entschuldigung wegen der unliebsamen Unterbrechung bittend; da er ein Ehehinderniß vorzubringen habe. — Der Rabbiner ging sogleich mit dem böswilligen Störenfried in's Nebenzimmer, und erklärte dann nach kurzer Unterredung mit demselben, daß er die Trauung nicht vollziehen dürfe, da die Braut eine Chaluza (eine kinderlose Wittwe) und der Bräutigam ein edler Sprößling aus dem Stamme Ahrons ein Kohen sei, weßhalb sie niemals nach jüdischem Gesetze ein Paar werden könnten. — Die Bestürzung, die diesen schrecklichen Worten folgte, lässt sich leicht denken; zwischen Lipp' und Kelchesrand war das Verhängniß in Gestalt des rigorosen Priesterehegesetzes getreten, und hatte die liebendsten Herzen aus einandergerissen, um sie nie mehr zu vereinen. — Aus war's mit dem gehofften Eheglück, einsam und allein fuhren die armen Brautleute ihren Wohnungen zu. — Was mit den 1500 Thlr. Vorschußgeldern geschehen wird, ist mir nicht bekannt.

H. K.

Locale und auswärtige Neuigkeiten.

Prag. Von Herrn Dr. Kohn, Rabbiner in Neuern ist uns eine längere Entgegnung auf unsere Nachbemerkung zu seinem in der vorigen Nr. enthaltenen Artikel zugekommen. In dieser behauptet der Entgegner mit vieler Emphase, daß in dem genannten Artikel der humoristische Ton, der „ein rollender grollender Donner“ und abermals „ein leuchtender zündender Blitz“ ist, vollständig am Platze war. Nun, wir können das gelten lassen. Wir gönnen jedem das Recht einer Meinung, nehmen aber natürlich dasselbe Recht auch für uns in Anspruch. Uns schien der humoristische Ton dort nicht am Platze, ebensowenig am Platze als der Schulmeisterton unserem Blatte gegenüber in der Entgegnung. Ferner zieht der Entgegner neuerdigs gegen den Schomre-Schabbosverein scharf los, in dem er den Untergang des Judenthums erblickt. Wir fanden die Entgegnung zur Aufnahme ins „Abendland“ nicht geeignet, und würden von ihr gar keine Notiz genommen haben, hätten wir nicht dem möglichen Irrthume begegnen wollen, als ob darum, weil wir selbst Parthei sind, bei der Nichtaufnahme andere Motive als die allgemeinen Grundsätze der Redaktion maßgebend gewesen wären. R.

* Zu Ende des letzten Studienjahres wurde vom Herrn Direktor Karl Arenz ein Jahresbericht über den Zustand der Prager Handelsakademie ausgegeben. Einem größern Aufsatze des Herrn Prof. Krieg — „Einfache oder doppelte Buchhaltung“? folgen Mittheilungen des Direktorats. Aus den letztern ist die mit jedem Jahre steigende Theilnahme für das durch seine Lehrkräfte und Lehrmittel vorzügliche Institut ersichtlich. Für die Leser dieses Blattes bietet es Interesse aus dem Program zu erfahren, daß in dem aus 6 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe, ein Israelite, Herr Markus Kaufmann, sich befindet, und unter dem mit Inbegriff des Herrn Direktors aus 17 Mitgliedern bestehenden Professorenkollegium außer dem israel. Religionslehrer Herrn Prof. Dr. Kaempf, noch zwei Glaubensgenossen aufgezählt werden u. z. Herr S. Bleyer der die Stenografie und Herr A. Fischel, der die Kalligrafie lehrt. Die Akademie zählt überdieß eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl jüdischer Hörer, und sie verdient auch wegen des in ihr herrschenden wissenschaftlichen und humanen Geistes allen jenen Eltern, die ihren Kindern eine gründliche komerzielle Ausbildung verschaffen wollen, bestens empfohlen zu werden. R.

* Von unserem Correspondenten a. o. ist uns vor Schluß des Blattes ein trefflicher Artikel über den Sabbathverein zugekommen, den die nächste Nr. bringen wird. R.

* Uns liegt ein von dem k. k. Kreisamt zu Tabor abverlangtes Gutachten des dortigen Rabbiners, Herrn Gutmann Klemperer über die von der hohen Regierung beabsichtigte Vereinfachung des Judeneides vor. Wir werden das treffliche Gutachten, das namentlich wegen der darin angeführten Gutachten über denselben Gegenstand von 2 berühmten Prager Rabbinen aus den Jahren 1765 und 1806 besonderes Interesse biethet, in der nächsten Nr. des Abendland vollständig aufnehmen. R.

* Am 19. d. M. starb hier der Banquier Leopold Ritter v. Lämel, Ritter der eisernen Krone etc. nach langem schmerzvollen Leiden im 77. Lebensjahre.

* Am 18. d. M. wurden anläßlich des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers in den hiesigen Synagogen feierlicher Gottesdienst abgehalten.

* Herr Prof. Dr. Wessely hat ein zur Vorlage an die Regierung bestimmtes Gutachten über den Judeneid ausgearbeitet. Prof. Wessely, eine Autorität in der jüdischen- wie in der Rechtswissenschaft ist besonders kompetent in einer Frage, über die er bereits vor Jahren Mehreres in Fachjurnalen veröffentlichte.

Krakau. Hier hat sich ein „jüdischer Handwerksverein“ gebildet. Sein Zweck ist, arme jüdische Kinder zu geschickten Handwerkern in die Lehre zu geben.

Berlin Die Michael Beer'sche Preisbewerbung für Künstler jüdischer Religion, dießmal für das Fach der Skulptur eröffnet, war ohne Bewerber geblieben. Dagegen hatte die in diesem Jahre zum ersten Male eröffnete Preisbewerbung der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler ein gutes Ergebniß. Es lagen die Arbeiten von 4 Conkurenten vor, die sämmtlich anerkennenswerth waren. Den Preis erhielt Wilhelm Claussen aus Meklenburg-Schwerin.

Augsburg. Die dießwöchentliche Nr. der hier erscheinenden Zeitschrift — „das Ausland“ bringt aus den 1861 in Manuskript gedruckten Reiseskizzen weiland Sr. Majestät Kaiser Maximilian von Mexiko einen ausgezeichnet schönen Artikel unter dem Titel „Eine Judenhochzeit in Gibraltar“ datirt vom 30. November 1859.

Turin. Ein israel. Mädchen von kaum 15. Jahren hat zu Ehren der Hochzeit des Herzogs von Aosta eine Ode und ein Sonett verfasst. Der Herzog nahm die Aufmerksamkeit mit dem lebhaftesten Danke auf. Der Name des begabten Mädchens ist Ernestina Croecolo aus Livorno.

(Corriere Israelitico)

Paris. Der als Mensch wie als Gelehrter ausgezeichnete Herr Albert Cohn hat den Orden der Ehrenlegion erhalten. (Wir bringen dem trefflichen Manne unsern innigsten Glückwünsche, möge er sich der Früchte der allgemeinen Anerkennung bis in das höchste Alter erfreuen. D. Red.)

Philadelphia. Die hier im Mai stattgefundene Versammlung der Deputationen der amerikanischen Israeliten, in welcher 52 Gemeinden vertreten waren, fasste unter anderem folgende Beschlüsse. Das Präsidium wurde ermächtigt für jede Mission nach China und Abyssinien 550 Frks als Beisteuer zu verabfolgen, sobald zu diesem Zwecke eine Aufforderung von Seiten des Londoner „Board“ oder der Pariser „Alliance“ erfolgt. Der Fond zur Unterstützung der jüdischen Bewohner Paläftina's soll durch einen Apell an die Wohlthätigkeit gehoben werden, um erfolgreich für die Förderung der Agrikultur und der Industrie im heiligen Lande wirken zu können — Dem englischen Parlamentsmitglied Sir Francis Goldschmid wurde für seine Rede im Parlamente zu Gunsten der serbischen Juden eine Dankadresse votirt. Auch wurde die Gründung eines Collegiums für jüdischen Unterricht beschlossen.

Buchschau.

דברי אלהים חי Neun Derusch=Vorträge von Oberrabbiner Hirsch B. Fassel in Groß-Kanischa. 1867. 118 S.

Die symbolische Deutung halachischer Bestimmungen für homiletische Zwecke ist in der jüdischen Predigtliteratur keine neue Erscheinung. Der rührige Geist, der den Agadastoff mit Erfolg für die Kanzel ausbeutet, schweift mitunter auch in die Gefilde der Halacha, um aus diesem hetrogenen Gebiethe das eine oder andere brauchbare Körnlein zu holen. Namentlich wurden die rituellen Satzungen an den Festtagen wie die Requisitten der Sedernacht, das Schofar, die Sukka, die 4 Pflanzengattungen einer solchen allegorisirenden Behandlung unterzogen. Eine ganz neue Methode, wie sie selbst die ältern Meister der Deraschа nicht kannten, biethet uns die vorliegende Sammlung des durch seine wissenschaftliche Leistungen bekannten Verfassers. Hier werden uns sogar halachisch-juridische Themata in klarer, wissenschaftlicher Darstellung vorgeführt, und aus diesen trockenen Pflanzen versteht es der Verf: ethischen Geist zu ziehen und mit viel Geschick in die geebnete Bahn der Predigtform moderner Richtung einzulenken. Wenn nun auch diese Vorträge neben dem Reize der Neuheit die reiche Belesenheit des Verf: eine schöne theilweise schwungvolle Sprache, eine gesunde Moral endlich eine geistvolle effektmachende Exegese von Bibel- und Talmudstellen zu ihrer Empfehlung haben, so möchten wir sie doch im Interesse des ästhetischen Geschmacks dem pastoralen Nachwuchs nicht als Muster hinstellen. Von den Nachtretern, denen Wissen und Geist des Verf: abgehen, könnten wir zuletzt nichts als den leeren Spreu einer neuen Trübung der sonst noch vagen jüdischen Kanzelberedsamkeit behalten. Selbst die ältere Derascha, in der immer ein Stück Halacha zumeist ohne allen Zusammenhang mit dem übrigen Vortrag figurirte, würde sich kaum mit diesem neuen Genre befreunden, eine sachgemäße bloß aus Talmud und Codices geschöpfte Behandlung des Thema ist ihr viel zu einfach, biethet ihr nichts Neues, sie verlangt eine gewisse Produktivität nach ihrer Anschauung, in der die akrobatischen Künste, die eigenthümliche Geistesgymnastik nicht fehlen dürfen. In ihren Augen ist Schematisse-Moral, wie der Verf: seine Methode in der Widmung der Schrift an Herrn Dr. Alb rt Cohn in Paris bezeichnet ein Etwas, das weder Schematisse noch Moral ist. Unser tadelndes Urtheil gilt jedoch nur der homiletischen Praxis. Ein Mann, wie Herr Rabbiner Fassel, bleibt selbst in seinen ästhetischen Verirrungen geistreich, und die vorliegende Sammlung biethet in der That viel des Interessanten und Belehrenden, sie kann sogar jenen zur Lektüre empfohlen werden, die niemals Predigten lesen.

Wir erlauben uns schließlich unsrer allgemeinen Auffassung einige Detailbemerkungen hinzuzufügen. S. 2 scheint uns die Zeugenaussage, daß jemand im Kriege gefallen sei, nicht in das Migogebieth zu gehören, da beim Migo die Lüge dem Aussagenden einen Vortheil bringen müsste, was hier nicht der Fall ist. S. 8 sind die Begriffe „wahr sein“ und „für wahr halten“ verwechselt. S. 12 hat uns die Deutung von מטרף בני עליתה befremdet. Eine Exegese muß immer den wahren Textsinn neben sich dulden können, dann gibt sie sich als das was sie ist, als eine Symbolisirung oder Allegorisirung, niemals aber darf sie mit der Wahrheit in vollem Widerspruche stehen, sie hat nicht das Recht die Wahrheit umzudrehen und auf den Kopf zu stellen. S. 30 fehlt der historische Nachweis, daß der juridische oder besser gesagt nicht juridische Grundsatz. כל דאלים גבר „der Stärkere bleibt Besitzer“ eine Analogie des mittelalterlichen Gotteskampfes sei, er ist vielmehr auf den römischen Rechtstittel per occupationem zurück zu führen. Von einem förmlich organisirten Zweikampf um einen strittigen Besitz, der doch auch Bestimmungen über die rechtlichen Folgen bei vorgekommenen körperlichen Verletzungen verlangen würde, weiß der Talmud gar nichts. S. 33 wollen wir die Erklärung des Satzes משיב הרוח ומוריד הגשם als eine unschuldige Concession betrachten, die der nach allen Richtungen rege Geist des Verf: selbst der geschmackloseſten unter den alten Deruschschulen macht; ebenso S. 34 ואכלתם ישן נושן wobei wir nur bedauerten, daß der Verf: sein theologisches Program in eine solche schale Hülle kleidete. In diese Richtung gehört auch S. 35 der Witz mit der Theilung des Halel. S. 41 sind die Worte des sterbenden Rabbi nicht richtig nach der Quelle wieder gegeben. S. 56 dürfte der Beweis von der Ueberflüssigkeit eines Geschwornengerichts im talmudischen Rechte kaum auf logische Begründung Anspruch machen. Die Geschwornen haben nicht bloß das Faktum, sondern auch die Straffälligkeit desselben zu beurtheilen. Auch liegt die Bedeutung zweier Zeugen einer gegentheiligen Aussage von 100 andern gegenüber nicht in dem Principe des Vertheidigungsinstituts, sondern in dem Umstande, daß nach mosaischem Rechte zwei Zeugen überhaupt einen rechtskräftigen Beweis herstellen.

Wir hätten noch mancherlei Bemerkungen zu machen, doch wir wollen an der geistvollen Arbeit nicht zu sehr nergeln, und es war uns auch mehr darum zu thun, die Methode als den Inhalt des Buches einer Kritik zu unterziehen. Die Ausstattung des Buches gibt mindestens zu keinem Tadel Anlaß.

R.

Concurs.

An der hiesigen israelitischen höhern Bürgerschule, (welche einer vierklassigen Hauptschule gleichgestellt ist) kömmt mit erstem November d. J. die Stelle eines Lehrers für die 1. und 2. Klasse, verbunden mit einem Jahrgehalt von 360 fl. Dreihundert sechszig Gulden öster. Währ., welcher in monatlichen Raten aus der Gemeindekassa entrichtet wird, zu besetzen. —

Bewerber hierum haben ihre diesfälligen eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit der Nachweisung, über die Befähigung als Hauptschullehrer und zum Unterrichte in der hebräischen und französischen Sprache, sowie über ihre bisherige Verwendung und Moralität, mit Angabe ihres Alters und Standes längstens bis Ende August d. J. bei der gefertigten Vorstehung einzustellen.

Dem acceptirten Competenten wird auch ein Reisepauschale von dreißig Gulden ö. W. zugesichert.

Die Vorstehung der Israeliten-Gemeinde zu Hohenems.

Am 15. Juli 1867.

Der Bürgermeister

Sam. Menz.

Druck von Senders & Brandeis in Prag.